

**6.1.8 Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter,  
Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit**

*Vom 17.07.1970 (BGBl. I S. 1097), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2002  
(BGBl. I S. 1778)*

**§ 6 [Ausschluss der Geltung]**

Dieses Gesetz<sup>18</sup> gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

---

<sup>18</sup> Anm.: Der Regelungsbereich dieses Gesetzes umfasst insbesondere den Kreis der Leistungsempfänger, die Höhe und den Modus der Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen.